

## **BGer 4D\_2/2016 vom 23. Februar 2016**

Bundesgericht, 2016-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4D\\_2\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_2_2016)

FR: TF 4D\_2/2016 du 23 février 2016

IT: TF 4D\_2/2016 del 23 febbraio 2016

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

4D\_2/2016

Urteil vom 23. Februar 2016

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Leemann.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

B. \_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwalt Werner Marti,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Pachtvertrag,

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts

des Kantons Glarus vom 27. November 2015.

In Erwägung,

dass der Präsident des Kantonsgerichts des Kantons Glarus mit Urteil vom 17. März 2015 eine vom Beschwerdegegner gegen den Beschwerdeführer erhobene Klage guthiess und die Pacht gemäss Pachtvertrag vom April 2010 über die Liegenschaft U. \_\_\_\_\_ in V. \_\_\_\_\_, Grundstück Nummer xx im Grundbuch V. \_\_\_\_\_, Gemeinde W. \_\_\_\_\_, bis am 30. April 2022 erstreckte;

dass das Obergericht des Kantons Glarus mit Urteil vom 27. November 2015 eine vom Beschwerdeführer gegen den Entscheid des Präsidenten des Kantonsgerichts vom 17. März 2015 erhobene Berufung abwies, soweit es darauf eintrat, und das angefochtene Urteil bestätigte;

dass der Beschwerdeführer dem Bundesgericht mit Eingabe vom 5. Januar 2016 erklärte, die Urteile des Kantonsgerichtspräsidenten vom 17. März 2015 und des Obergerichts des Kantons Glarus vom 27. November 2015 mit Beschwerde anfechten zu wollen;

dass auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten ist, soweit sie sich gegen den Entscheid des Präsidenten des Kantonsgerichts des Kantons Glarus vom 17. März 2015 richtet, da es sich dabei nicht um einen letztinstanzlichen Entscheid im Sinne von Art. 75 Abs. 1 BGG handelt;

dass die Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. BGG angesichts des massgebenden Streitwertes von Fr. 12'000.-- nicht erhoben werden kann ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) und weder geltend gemacht wird noch ersichtlich ist, dass dieses Rechtsmittel dennoch zulässig ist, weil sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG stellt;

dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 5. Januar 2016 unter diesen Umständen als subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne der Art. 113 ff. BGG zu behandeln ist;

dass mit einer solchen Beschwerde ausschliesslich die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden kann ( Art. 116 BGG );

dass in den Rechtsmitteln an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des kantonalen Entscheids dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), wobei eine allfällige Verletzung verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn entsprechende Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG );

dass sich der Beschwerdeführer nicht mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids des Obergerichts des Kantons Glarus vom 27. November 2015 auseinandersetzt und aufzeigt, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Entscheid verfassungsmässige Rechte verletzt hätte;

dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 5. Januar 2016 die erwähnten Begründungsanforderungen daher offensichtlich nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann;

dass der Beschwerdeführer bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG );

dass der Beschwerdegegner keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG );

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Glarus schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 23. Februar 2016

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.